

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 3/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Ernst J. [REDACTED] - Uwe Hahn oHG Bauunternehmen,
vertreten durch den Bauunternehmer Uwe H. [REDACTED] B. [REDACTED] -
straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] in S. [REDACTED] -

g e g e n

den Dachdeckermeister Helmut T. [REDACTED], V. [REDACTED], S. [REDACTED].

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in S. [REDACTED]

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Meise, Dr. Recken und Obenhaus am 30. Juni 1977 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 16. Dezember 1976 aufgehoben.

Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

G r ü n d e

Die Beklagte hat gegen das am 24. August 1976 zugestellte Teilurteil des Landgerichts am 7. Oktober 1976 Berufung eingelegt und gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die dagegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Beklagten ist begründet.

1. Die Beklagte hat glaubhaft gemacht, Rechtsanwalt Hornig habe am 24. August 1976 das für die Urteilszustellung an ihre erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten erforderliche Empfangsbekenntnis unterzeichnet. Er habe der Angestellten Tr[REDACTED] die gerade in seinem Arbeitszimmer gewesen sei, die Handakten mit der Zustellungsurkunde übergeben und sie angewiesen, sofort den Ablauf der Berufungsfrist auf den 24. September 1976 in den Fri-

- 3 -

stenkalender einzutragen, diese Eintragung sowie das Eintragungsdatum in den Handakten zu vermerken und sie, die Beklagte, schriftlich über die Urteilszustellung sowie den Ablauf der Berufungsfrist zu unterrichten und um Stellungnahme zur Berufungseinlegung zu bitten. Die Angestellte habe zunächst eine andere Arbeit erledigt, später die ihr erteilten Weisungen in dieser Fristsache vergessen und die Akten mit anderen Vorgängen in den Aktenschränk gehängt. Rechtsanwalt Ho[REDACTED] habe das Versehen der Angestellten erst bemerkt, als ihm am 27. September 1976 die Akten mit dem Gutachten des Sachverständigen vom 23. September 1976 vorgelegt worden seien.

Die Angestellte Tr[REDACTED] sei seit 1969 im Büro der Rechtsanwälte Dr. Sch[REDACTED] und Ho[REDACTED], später der Rechtsanwälte Ho[REDACTED] und v. Sch[REDACTED] tätig. Sie sei als Rechtsanwalts- und Notargehilfin ausgebildet. Wegen ihrer Gewissenhaftigkeit seien ihr im Juni 1975 die Führung des Fristenkalenders und die Fristenkontrolle übertragen worden. Auch dabei habe sie sich als stets zuverlässig erwiesen. Sie habe die im Büro der Prozeßbevollmächtigten üblichen Weisungen, wie sie Rechtsanwalt Ho[REDACTED] auch im vorliegenden Fall erteilt habe, immer prompt erledigt. Das hätten die Prozeßbevollmächtigten positiv festgestellt, u.a. durch Kontrollen, die sie in unregelmäßigen Zeitabständen von etwa sechs bis acht Wochen ohne vorherige Ankündigung durchgeführt hätten.

2. Nach diesem Sachverhalt ist die Beklagte durch einen für sie unabwendbaren Zufall (§ 233 Abs. 1 ZPO) verhindert worden, die Berufungsfrist einzuhalten. Die Fristversäumung beruht entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts nicht auf einem Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten, das sie sich gemäß § 232 Abs. 2 ZPO hätte anrechnen lassen müssen, sondern allein auf dem ihr nicht zure-



chenbaren Versehen der bisher stets zuverlässigen und sorgfältig überwachten Angestellten Treptow.

a) Zu Unrecht meint das Oberlandesgericht, Rechtsanwalt Ho[REDACTED] hätte besonders sorgfältig darauf bedacht sein müssen, daß die Berufungsfrist nicht versäumt wird, weil er das für die Urteilszustellung erforderliche Empfangsbekenntnis unterzeichnet hat, bevor die Berufungsfrist in den Handakten und im Fristenkalender vermerkt worden waren. Eine solche besondere Sorgfalt wird in der Rechtsprechung dann gefordert, wenn der Rechtsanwalt die Zustellung des ihm ohne Handakten vorgelegten Urteils bescheinigt. In diesen Fällen muß er dafür sorgen, daß das zugestellte Urteil mit Sicherheit in die Hände des Büroangestellten gelangt, von dem er die verlässliche Durchführung seiner Weisungen erwarten darf (vgl. BGH NJW 1966, 548 m.w.N.; BGH Beschl. v. 30. Januar 1975 - VII ZB 29/74 = VersR 1975, 471). Hierbei ist es ohne Bedeutung (BGH NJW aaO), ob er sich selbst die Berechnung und Notierung der Rechtsmittelfrist vorbehalten hat und sich dementsprechend die Akten vorlegen läßt, oder ob er die Erledigung dieser Aufgaben einem gut ausgebildeten und sorgfältig überwachten Angestellten überläßt (vgl. BGHZ 43, 148). In diesen Fällen ist also besonders darauf zu achten, daß Urteil und Handakten in der Kanzlei nicht getrennte Wege laufen und die Zustellung dadurch außer Kontrolle gerät. Eine derartige Sorgfalt braucht aber nicht angewendet zu werden, wenn, wie im vorliegenden Fall, das zuzustellende Urteil mit den Handakten dem Rechtsanwalt vorgelegt wird und dieser die Handakten mit dem Urteil und dem unterzeichneten Empfangsbekenntnis der Büroangestellten zurückgibt.

b) Es kann dahinstehen, ob Rechtsanwalt Ho[REDACTED] der gebotenen Sorgfaltspflicht in ausreichender Weise dadurch

Rechnung getragen hat, daß er der Angestellten Tr[REDACTED] die Handakten mit dem unterzeichneten Empfangsbekennnis übergeben und sie dabei nur mündlich angewiesen hat, sofort den von ihm selbst richtig errechneten Ablauf der Berufungsfrist auf den 24. September 1976 im Fristenkalendarer sowie in den Handakten zu vermerken und die Beklagte über die Urteilszustellung und den Ablauf der Berufungsfrist schriftlich zu unterrichten. Die vom Oberlandesgericht vermißte zusätzliche Anweisung, sofort auch das Zustellungsdatum in den Handakten zu vermerken, war überflüssig. Das Zustellungsdatum wäre durch das Schreiben an die Beklagte in den Handakten schriftlich festgehalten worden; es hätte sich im übrigen auch un schwer aus dem Aktenvermerk über den Ablauf der Berufungsfrist errechnen lassen.

Vor allem aber hätten eine derartige weitere Weisung oder ein schriftlicher Vermerk von Rechtsanwalt Ho[REDACTED] in den Handakten über die Urteilszustellung oder über die Berufungsfrist im vorliegenden Fall die Versäumung der Berufungsfrist nicht verhindert. Denn die Angestellte Tr[REDACTED] hat die gesamten ihr in dieser Sache erteilten Weisungen vergessen und die Akten unerledigt in den Aktenschränk gehängt. Es erscheint nach den glaubhaft gemachten Umständen ausgeschlossen, daß ihr dieses Versehen nicht unterlaufen wäre, wenn Rechtsanwalt Ho[REDACTED] die mündlich erteilten Anweisungen in einzelnen überflüssigen Punkten erweitert oder schriftlich in den Handakten vermerkt hätte.

c) Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben die Angestellte Tr[REDACTED] nach deren Ausbildung und jahrelang erprobten Zuverlässigkeit mit der selbständigen Führung des Fristenkaltenders und Überwachung der Fristen betrauen dürfen. Das hat auch das Oberlandesgericht nicht in Zweifel gestellt. Die Beklagte hat aber auch in zuläs-

siger Weise ergänzend vorgetragen und glaubhaft gemacht, daß ihre Prozeßbevollmächtigten die Angestellte Tr [REDACTED] bei der Bearbeitung der Fristsachen nicht nur belehrt, sondern auch sorgfältig durch unerwartete Kontrollen in angemessenen Zeitabständen überwacht haben (zur Überwachung vgl. u.a. BGH Beschl. v. 8. November 1967 - VIII ZB 38/67 = LM ZPO § 233 (Fd) Nr. 24).

d) Schließlich ist auch glaubhaft gemacht, daß Rechtsanwalt Ho [REDACTED] das Versehen der Angestellten Tr [REDACTED] nicht vor dem 27. September 1976 hätte bemerken müssen. Die Handakten sind ihm nach Urteilszustellung erstmals an diesem Tag mit dem Gutachten des Sachverständigen vorgelegt worden. Von der Mitteilung des Sachverständigen vom 19. September 1976 über einen Besichtigungstermin sowie dem Schriftsatz des Klägers vom 20. September 1976 über dessen Anfrage bei Gericht zu einer Bürgschaftserklärung hat der Bürovorsteher Bo [REDACTED] die Beklagte unmittelbar unterrichtet, ohne die Akten Rechtsanwalt Ho [REDACTED] vorzulegen. Die Vorlage war auch nicht notwendig.

3. Nach alledem ist der Beschluß des Oberlandesgerichts aufzuheben und der Beklagten Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen.

Vogt

Girisch

Meise

Recken

Oberhaus